



Weiterbildungstagung VbN/INR 2022 – Bern, 4./5. Mai 2022

Das neue Erbrecht – insbesondere Rechtsgeschäftsplanung und Aspekte aus der notariellen Praxis

Andrea Dorjee-Good, Schellenberg Wittmer AG Prof. Dr. iur. Stephan Wolf, Universität Bern

I. Einleitung

Aufbau des Referates:

- II. Revisionsgesetzgebungsgeschichte und einzelne Revisionsvorhaben
- III. Die beschlossene erste Revisionsvorlage: Entstehungsgeschichte und Allgemeines
- IV. Übergangsrecht
- V. Die einzelnen, insbesondere die Rechtsgeschäftsplanung betreffenden Punkte der ersten Revisionsetappe
- VI. Schluss

II. Revisionsgesetzgebungsgeschichte und einzelne Revisionsvorhaben

- A. Motion Gutzwiller
- B. Vorentwurf und erläuternder Bericht
 - 1. Wesentlicher Inhalt
 - 2. Ergebnisse der Vernehmlassung
 - 3. Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 2017: Etappenweise Revision

II. Revisionsgesetzgebungsgeschichte und einzelne Revisionsvorhaben

- C. Drei Etappen bzw. Revisionsvorlagen
 - 1. Erste Etappe: Die sog. «politische» Revisionsvorlage (Entwurf vom 29. August 2018 und Schlussabstimmung am 18. Dezember 2020; Inkrafttreten 1. Januar 2023)
 - 2. Zweite Etappe: Die sog. «technische» Revisionsvorlage
 - Themen: Informationsrechte der Erben, audiovisuelles Nottestament, Massnahmen gegen Erbschleicherei und Aufsicht über den Willensvollstrecker
 - 3. Dritte Etappe: Die Revisionsvorlage zur erbrechtlichen Unternehmensnachfolge

II. Revisionsgesetzgebungsgeschichte und einzelne Revisionsvorhaben

- D. Revision des internationalen Erbrechts
- E. Herausforderungen der Revision für die Praxis, insbesondere für die Rechtsgeschäftsplanung

III. Die beschlossene erste Revisionsvorlage: Entstehungsgeschichte und Allgemeines

- A. Einleitende Bemerkungen
- B. Vom Entwurf vom 29. August 2018 zur Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020
 - Botschaft und Entwurf vom 29. August 2018
 - Erhöhung der Verfügungsfreiheit
 - Verbesserung der Rechtssicherheit; Klarstellungen
 - Behandlung in den Eidgenössischen R\u00e4ten;
 Modifikationen
 - Schlussabstimmung am 18. Dezember 2020
 - Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023

IV. Übergangsrecht

1. Inkrafttreten am 1. Januar 2023

- Keine besonderen übergangsrechtlichen Vorschriften
- Es gilt das im Zeitpunkt des Todes geltende Recht (Todestagprinzip, Art. 15 f. SchlT ZGB)
- Neues Recht ist ergo f
 ür alle Todesf
 älle ab dem 1. Januar 2023 anwendbar
- Zeitpunkt der Errichtung allfälliger VvTw ist irrelevant
- Früher errichtete VvTw bleiben grds. gültig, Anfechtung wegen Überschreitung der Verfügungsfreiheit richtet sich aber nach revidiertem Recht (vgl. Art. 16 Abs. 3 SchIT ZGB)
- Neue Auslegungsprobleme!

IV. Übergangsrecht

2. Neue Auslegungsprobleme bei der Rechtsgeschäftsplanung beachten

— Beispiel:

«Mein Sohn Simon erhält 3/8 des Nachlasses, der Rest geht an meine liebe Ehefrau» - Quid?

Bestehende Testamente pr
üfen und bei der Planung auf die Revision bezugnehmen (dynamische Verweise):

«Ich setze meinen Sohn Simon auf den im Zeitpunkt meines Ablebens geltenden Pflichtteil.»

«Mein Sohn Simon erhält 3/8 des Nachlasses; diese Erbquote gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass ich nach Inkrafttreten des revidierten Pflichtteilsrechts versterben sollte.»

A. Übersicht

- Keine Veränderung des gesetzlichen Erbrechts
- Aufhebung bzw. Reduktion von Pflichtteilsrechten
- Verlust von Ansprüchen im hängigen Scheidungsverfahren
- Anpassungen bei der Nutzniessung
- Klarstellung zur Behandlung der überhälftigen Vorschlags- bzw.
 Gesamtgutszuweisung
- Bindungswirkung von Erbverträgen
- Neuerungen bei der gebundenen Selbstvorsorge
- Klarstellung zur Herabsetzungsreihenfolge

B. Keine Veränderung des gesetzlichen Erbrechts

- 1. Kreis der gesetzlichen Erben bleibt gleich
 - Keine gesetzlichen Erbansprüche des Lebenspartners
 - Keine gesetzlichen Erbansprüche für Stief- und Pflegekinder

2. Gesetzliche Erbquoten bleiben unverändert

 Wer von der grösseren Verfügungsfreiheit Gebrauch machen will, muss zu Lebzeiten bzw. im Rahmen einer VvTw entsprechend disponieren

C. Aufhebung bzw. Reduktion von Pflichtteilsrechten

1. Aufhebung des Elternpflichtteils

Achtung: Gesetzlicher Erbanspruch bleibt bestehen! (Art. 458 ZGB)

2. Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen

 Reduktion von ¾ auf ½ des gesetzlichen Erbanspruchs (vgl. nArt. 471 ZGB)

3. Unveränderter Pflichtteil des überlebenden Ehegatten

- Weiterhin ½ des gesetzlichen Erbanspruchs (vgl. nArt. 471 ZGB)
- Aber: Ev. Verlust des Pflichtteils bei hängigem Scheidungsverfahren

C. Aufhebung bzw. Reduktion von Pflichtteilsrechten Praktische Auswirkungen (1/3)

- Pflichtteil beträgt neu einheitlich ½ der gesetzl. Erbquote
- Verfügbare Quote beträgt neu immer mind. ½

Pflichtteile nach geltendem Recht

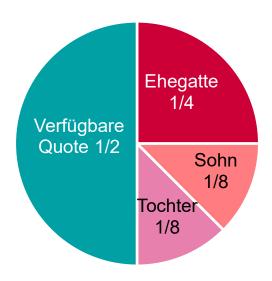
Verfügb are Quote 3/8

Ehegatte 1/4

Sohn 3/16

Tochter 3/16

Pflichtteile nach der Revision



Tagungsband S. 27-29

C. Aufhebung bzw. Reduktion von Pflichtteilsrechten Praktische Auswirkungen (2/3)

- Mehr Flexibilität bei der Planung
- Grössere Ungleichbehandlung der Nachkommen möglich (vgl. Beispiel, S. 29)
- Mehr Flexibilität für Zuwendungen an Lebenspartner, Stiefkinder und Dritte
- Hinweise für die Rechtsgeschäftsplanung:
 - Bedingungen und Auflagen erwägen
 - Ersatzverfügungen prüfen (Eintrittsprinzip gilt nur für gesetzliche Erben)
 - Steuern nicht vergessen!

C. Aufhebung bzw. Reduktion von Pflichtteilsrechten Praktische Auswirkungen (3/3)

- Hinweise für die Rechtsgeschäftsplanung (Forts.):
 - Erhöhte Bedeutung von privatorischen Klauseln (grössere Hebelwirkung)
 - Pflichtteilsberechnungsbasis gewinnt an Bedeutung, ergo vermutlich erhöhtes Streitpotential in Bezug auf
 - Anfechtung lebzeitiger Zuwendungen
 - Bewertungsfragen (betr. lebzeitigen
 Zuwendungen/Vermögenswerten im Nachlass)

D. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren

1. Vier einschlägige Bestimmungen

- nArt. 120 Abs. 2 und 3 ZGB (gesetzliches Erbrecht und VvTw)
- nArt. 472 ZGB (Pflichtteilsrecht)
- nArt. 217 Abs. 2 ZGB und nArt. 241 Abs, 4 ZGB (ehevertragliche Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung)

2. Gesetzliches Erbrecht

- Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht (vgl. Art. 120 Abs. 2 ZGB, bleibt unverändert)
- Gesetzliches Erbrecht entfällt erst im Zeitpunkt des rechtskräftigen Scheidungsurteils

D. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren

3. Verlust des Pflichtteilsanspruchs während des Scheidungsverfahrens (vgl. nArt. 472 Abs. 1 ZGB)

- 1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
- 2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

¹ Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, **wenn**:

² In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

D. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren

- 4. Verlust von Begünstigungen aus Eheverträgen und VvTw
 - Dahinfallen von ehevertraglichen Vereinbarungen über Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag/Gesamtgut (vgl. nArt. 217 Abs. 2 ZGB und nArt. 241 Abs. 4 ZGB)
 - Verlust von Ansprüchen aus VvTw (vgl. nArt. 120 Abs. 3 ZGB), inkl.
 Erbverträgen (Bindungswirkung fällt dahin, vgl. Beispiel S. 42)
 - Voraussetzungen für den Wegfall der Begünstigungen
 - Im Zeitpunkt des Todes ist ein Scheidungs-/Auflösungsverfahren hängig, das den gesetzlichen Verlust des Pflichtteilsanspruchs bewirkt (vgl. hierzu nArt. 472 Abs. 1 ZGB) und
 - es fehlt eine abweichende Anordnung

D. Ehegattenerbrecht und Ehegüterrecht bei hängigem Scheidungsverfahren

- 5. Bedeutung für die Rechtsgeschäftsplanung
 - Szenario Scheidung bei der Planung unbedingt diskutieren
 - Ausdrückliche Vereinbarung / Anordnung einer vom Gesetz abweichenden Ordnung angezeigt / erwünscht?
 - Schutz des finanzschwächeren Ehegatten nötig?
 - U.U. ungeahnte Folgen bei Einleitung einer Scheidung!

- E. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB
- 1. Übersicht
- 2. Die einzelnen Änderungen bzw. Klarstellungen
 - Änderung der Marginalie; ausdrückliche grammatikalische Erfassung auch der eingetragenen Partner
 - Die neben der Nutzniessung bestehende verfügbare Quote beträgt neu die Hälfte des Nachlasses (nArt. 473 Abs. 2 Satz 2 ZGB) statt wie bisher ein Viertel.

- Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner kann auf die ihm letztwillig zugewiesene Nutzniessung verzichten und stattdessen seinen Pflichtteil zu Eigentum verlangen.
- Dem überlebenden Ehegatten kann explizit ein Wahlrecht eingeräumt werden zwischen Erbeinsetzung zur maximalen Quote und der Nutzniessung neben der freien Quote gemäss Art. 473 ZGB.

- Sind sowohl gemeinsame als auch nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden, so müssen zur Berechnung der Erbund Pflichtteile zwei verschiedene Teilerbmassen gebildet werden:
 - Eine erste zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Nachkommen (Anwendung von Art. 473 ZGB sowie
 - eine zweite zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nichtgemeinsamen Nachkommen (Anwendung der gewöhnlichen Regeln).

- Gesetzliche Wiederverheiratungs- bzw.
 Wiederverpartnerungsklausel (nArt. 473 Abs. 3 ZGB)
- Mit Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden (vgl. nArt. 1 PartG). Eingetragene Partner können alsdann an der eingetragenen Partnerschaft festhalten oder diese durch gemeinsame Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin in eine Ehe umwandeln (vgl. nArt. 35 f. PartG).
- Anders als hier (nArt. 473 Abs. 3 ZGB) statuiert das Gesetz bei der ehevertraglichen Vorschlagszuweisung (nArt. 216 ZGB) oder Gesamtgutszuweisung (nArt. 241 ZGB) keine Wiederverheiratungsklausel.

3. Voraussichtliche künftige Bedeutung von Art. 473 ZGB

- Allgemeines
- Erhöhte verfügbare Quote neben der Nutzniessung
 - Kann Bedeutung von nArt. 473 ZGB erhöhen oder gerade auch verringern
- Hauptsächliche Kriterien: involvierte Personen und finanzielle Situation; familiäre Konstellation; Alter der Beteiligten; Zusammensetzung des Vermögens; güterrechtliche Situation; Ertragsmöglichkeiten

- Abstimmung mit dem Ehegüterrecht
 - Leben die Ehegatten unter Errungenschaftsbeteiligung und besteht das Vermögen zur Hauptsache aus Errungenschaft, erweist sich die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB mit Blick auf das wertmässige Begünstigungspotential kaum als sinnvoll.
- Die Anordnung der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB kommt dagegen dann eher in Betracht, wenn umfangreiche Eigengüter vorhanden sind.

- Teilungsvorschriften
 - Die Anordnung von Teilungsvorschriften kann sinnvoll sein namentlich mit Blick auf die Markt- und Zinssituation, die Zusammensetzung des Vermögens (Grundstücke, Wertschriften usw.) und die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem Erbteilungsgericht nicht zukommende Erbteilungskompetenz.

F. Die ehevertragliche Vorschlagszuweisung bzw. Gesamtgutszuweisung

1. Ausgangslage

- Allgemeines
- Unter geltendem Recht sind zentrale Fragen umstritten.
 - Nach Art. 216 Abs. 2 ZGB dürfen ehevertragliche Vereinbarungen über die Vorschlagsbeteiligung die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

 Wie die Pflichtteilsberechnung vorzunehmen ist und wie sich die Vorschlagszuweisung auf den Pflichtteil der gemeinsamen Kinder auswirkt, wird aus dem Gesetz demgegenüber nicht klar. In der Lehre bestehen zwei Auffassungen.

— Auffassung 1:

- Die Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen einerseits sowie diejenigen der gemeinsamen Nachkommen und weiteren Noterben andererseits sind auf der Grundlage unterschiedlicher Berechnungsmassen zu berechnen.
- Die ehevertragliche Begünstigung ist nur für die Berechnung der Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen heranzuziehen.

— Auffassung 2:

- Sämtliche Pflichtteile sind aufgrund einer einheitlichen Berechnungsmasse zu berechnen.
- Die ehevertragliche Begünstigung ist mithin ganz allgemein für die Berechnung der Pflichtteile heranzuziehen.
- Die gemeinsamen Nachkommen k\u00f6nnen die ehevertragliche Beg\u00fcnstigung nicht herabsetzen lassen.

Berechnungsbeispiel (unter dem heute noch geltenden Recht):
 Tagungsband, S. 57 f.

2. Zum Verlauf der Gesetzgebungsgeschichte

 Im Differenzbereinigungsverfahren setzte sich schliesslich Auffassung 1 durch.

3. Zur neuen Regelung im Einzelnen

- Qualifikation von Zuwendungen aus Ehevertrag als Zuwendungen unter Lebenden (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)
 - Die heute umstrittene Rechtslage wird damit im Sinne der Auffassung 1 geklärt.

- Vorschlagszuweisung
 - Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet (nArt. 216 Abs. 2 ZGB).
 - Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen (nArt. 216 Abs. 3 ZGB).

- In der Rechtsgeschäftsplanung zu thematisieren
 - Falls gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen vorhanden sind: Frage der Gleichstellung der beiden Nachkommenkategorien
 - Wiederverheiratungs- bzw. Rückfallklauseln
- Gesamtgutszuweisung; zu beachten ist Art. 241 Abs. 3 ZGB.
- Regelung der Herabsetzungsreihenfolge (nArt. 532 Abs. 2 ZGB)

- Wiederverheiratungs- bzw. Wiederverpartnerungsklausel
 - Das Gesetz enthält anders als in nArt. 473 Abs. 3 ZGB keine Wiederverheiratungsklausel.
 - Die Frage nach entsprechenden Klauseln wird unter dem neuen Recht noch wichtiger werden.
- Klärung der Frage, ob die Ehegatten in ihrem Ehevertrag und Erbvertrag nur den Fall des Ablebens des ersten Ehegatten regeln oder auch denjenigen des Ablebens des zweiten Ehegatten und den Kommorientenfall regeln wollen. Die Parteien sind diesbezüglich zu belehren und zu beraten.

- Weitere Schutzklauseln
- Mit dem verkleinerten Nachkommenpflichtteil, dem abgeschafften Elternpflichtteil und der Neuordnung von nArt. 216 ZGB macht die Revision den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung in Bezug auf das Ziel der Ehegattenbegünstigung noch attraktiver.
- Kombination von ehevertraglicher Vorschlagszuweisung (nArt. 216 ZGB) und erbvertraglicher Ehegattennutzniessung (nArt. 473 ZGB)

4. Übergangsrecht

 Es stellt sich die Frage, was übergangsrechtlich für bestehende Eheverträge mit Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten gilt.

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

1. Ausgangslage / Beispiel

- Erbvertragliche Vereinbarung zwischen Ehegatten (vgl. S. 69):
 - «Beim Tod des erstversterbenden Ehegatten erhalten unsere Kinder Nina und Franz nur den Pflichtteil; der Rest geht an den überlebenden Ehegatten. Dieser verpflichtet sich, bei seinem Ableben den Nachlass unseren Kindern zuzuwenden.»
- Kann die Ehefrau nach dem Ableben ihres Mannes ohne besondere Regelung im Erbvertrag z.B. noch eine grössere lebzeitige Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation tätigen?

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

- 1. Ausgangslage / Rechtslage de lege lata
 - Vgl. Art. 494 ZGB:
 - ¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.
 - ² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.
 - ³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag <u>nicht vereinbar</u> sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.
 - Streitfrage: Wann ist eine Schenkung de lege lata mit dem Erbvertrag nicht vereinbar?

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

1. Ausgangslage / Rechtslage de lege lata (Forts.)

- Grundsätzlich sind lebzeitige Schenkungen mit dem Erbvertrag vereinbar (Art. 494 Abs. 2 ZGB)
- Gemäss BGer ist eine lebzeitige Schenkung nach dem Tod de lege lata nur ausnahmsweise anfechtbar, wenn
 - sich der Erblasser verpflichtet hat keine Schenkungen vorzunehmen (implizites oder explizites Schenkungsverbot); oder wenn
 - die Schenkung nachweislich und offensichtlich in der Absicht erfolgt ist, die Verpflichtungen aus dem Erbvertrag auszuhöhlen; Eventualabsicht genügt nicht (vgl. insb. BGE 140 III 193)
- Sehr hohe Hürde für die Anfechtung lebzeitiger Zuwendungen

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

2. Die neue Regelung

- Zuwendungen nach Abschluss eines Erbvertrags sind grds.(stets?) anfechtbar, sofern sie (vgl. nArt. 494 Abs. 3 ZGB)
 - mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die Begünstigung aus dem Erbvertrag schmälern
 - erbvertraglich nicht vorbehalten wurden
 - kein üblichen Gelegenheitsgeschenke darstellen
- Paradigmenwechsel: Weg von der Schenkungsfreiheit hin zu einem eigentlichen Schenkungsverbot!
- U.E. ist jedoch eine differenzierte Betrachtungsweise im Einzelfall erforderlich
- Auswirkung auf ehevertragliche Vereinbarungen nach Abschluss des Erbvertrags?

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

3. Auswirkungen auf die Rechtsgeschäftsplanung

- Parteien sind auf die neue Rechtslage hinzuweisen
- Eruierung und klare Formulierung des Parteiwillens ist bei der Rechtsgeschäftsplanung zentral!
- Unverbindliche Formulierungsbeispiele:

«Lebzeitige Zuwendungen bleiben trotz Abschluss dieses Erbvertrags uneingeschränkt zulässig. Die Pflichtteilsansprüche der Vertragsparteien bleiben vorbehalten.» oder

«Lebzeitige Zuwendungen bis zu [max. Betrag von X / Quote des Vermögens bei Vertragsabschluss] bleiben weiterhin zulässig.» oder

«Dem überlebenden Ehegatten ist es nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten untersagt, aus seinem Vermögen unentgeltliche Zuwendungen zu machen. Übliche Gelegenheitsgeschenke bleiben vorbehalten.»

G. Bindungswirkung des Erbvertrages

3. Übergangsrecht

- Das neue Schenkungsverbot gilt auch für bestehende Erbverträge!
- Rückwirkung einseitig zu Gunsten des Erbvertragsbedachten / zum Nachteil des Erblassers rechtlich zulässig?
- Bereits abgeschlossene Erbverträge unbedingt überprüfen und ggfs. anpassen (soweit noch möglich)

V. Schluss

- Erstes vorläufiges Fazit
- Insgesamt besteht mehr Verfügungsfreiheit und die Möglichkeiten der Ausübung der Privatautonomie sind von grösserer Bedeutung.
 Damit steigen die Herausforderungen für die Rechtsgeschäftsplanung und -gestaltung als einer namentlich Notarinnen und Notaren obliegenden Aufgabe.



Schellenberg Wittmer

b Universität Bern

Besten Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!

Andrea Dorjee-Good andrea.dorjee@swlegal.ch

Prof. Dr. iur. Stephan Wolf stephan.wolf@ziv.unibe.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200 www.swlegal.ch Universität Bern / Zivilistisches Seminar, Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis Schanzeneckstrasse 1 / Postfach 3444 / 3001 Bern / Schweiz T +41 31 684 3795 www.ziv.unibe.ch